

3. Sitzung der 5. Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW

Datum: 31. Oktober 2020

Ort: Gürzenich Köln
Martinstraße 29-37 in 50667 Köln

Protokoll

TOP 1 Begrüßung

Der Präsident, Herr Gerhard Höhner, eröffnet die Versammlung um 10:25 Uhr und begrüßt die Kammerversammlungsmitglieder. Er begrüßt die PiA-Sprecherinnen als geladene Gäste und informiert über deren Rederecht. Weiterhin informiert er über die zu beachtenden Hygiene- und Abstandsregeln und den weiteren Ablauf der Sitzung aufgrund der aktuellen Infektionslage mit dem Covid-19-Virus. Er weist darauf hin, dass für den 11.12.2020 ein Videoratschlag der Kammerversammlungsmitglieder geplant ist, bei dem die Möglichkeit besteht, bestimmte Themen der heutigen Tagesordnung ausführlich zu diskutieren, falls sie heute nicht beraten werden können.

TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Zur Sitzung wurde fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen.

Feststellung: Von den 110 Kammerversammlungsmitgliedern sind gegenwärtig 76 Mitglieder der Kammerversammlung anwesend, 23 Kammerversammlungsmitglieder sind entschuldigt. Die Kammerversammlung ist beschlussfähig.

TOP 3 Bestimmung der Schriftführerin oder des Schriftführers

Herr Dr. Wolfgang Schneider (Fraktion dgvt plus⁺) schlägt Frau Maria Hoyer als Schriftführerin vor, die sich hiermit einverstanden erklärt. Frau Hoyer wird einstimmig als Schriftführerin gewählt. Sie nimmt die Wahl an.

TOP 4 Genehmigung des Protokolls der Kammerversammlung (vom 08.11.2019)

Herr Höhner ruft TOP 4 auf und fragt nach Änderungsanträgen zum Protokoll der 2. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 08.11.2019.

Es liegen keine Anträge vor, sodass das Protokoll der 2. Sitzung der 5. Kammerversammlung vom 08.11.2019 genehmigt ist.

TOP 5 Festlegung der endgültigen Tagesordnung

Herr Höhner eröffnet TOP 5. Es liegt folgende vorläufige Tagesordnung vor:

VORLÄUFIGE TAGESORDNUNG

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Wahl der Schriftführerin oder des Schriftführers
- TOP 4 Genehmigung des Protokolls der Kammerversammlung vom 08.11.2019
- TOP 5 Festlegung der endgültigen Tagesordnung
- TOP 6 Bericht des Vorstands und Aussprache
- TOP 7 Feststellung Jahresabschluss 2019 und Beschlussfassung zum Jahresergebnis 2019
- TOP 8 Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019
- TOP 9 Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2021
- TOP 10 Beschlussfassung zur Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer NRW
- TOP 11 Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung
- TOP 12 Beschlussfassung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung
- TOP 13 Beschlussfassung zur Änderung der Beitragsordnung
- TOP 14 Beschlussfassung zur Änderung der Gebührenordnung
- TOP 15 Beschlussfassung zur Änderung der Fortbildungsordnung
- TOP 16 Beschlussfassung zur Änderung der Weiterbildungsordnung - B.I. Klinische Neuropsychologie
- TOP 17 Beschlussfassung zu Resolutionen
- TOP 18 Reform der Psychotherapeutenaus- und -weiterbildung
- TOP 19 Beschlussfassung zu Arbeitsaufträgen der Ausschüsse:
 - 19.1 Psychotherapie in der ambulanten Versorgung
 - 19.2 Beratung zur Curricularen Fortbildung „Psychotherapie bei Diabetes“ (Auftrag aus der Kammerversammlung vom 18.05.2019)
- TOP 20 Digitalisierung in der Psychotherapie
 - 20.1 aktueller Sachstand
 - 20.2 Bericht des Ausschusses Digitalisierung
 - 20.3 Beschlussfassung zum Auftrag des Ausschusses Digitalisierung
- TOP 21 Berichte der Ausschüsse
- TOP 22 Berichte der Kommissionen

TOP 23 Verschiedenes

Es liegt ein Antrag Nr.1 vor:

Antrag Nr.1

Antragsteller: Fraktionsvorsitzende, Vorstand

Die Kammerversammlung möge folgende Tagesordnung beschließen:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Wahl der Schriftführerin oder des Schriftführers
- TOP 4 Genehmigung des Protokolls der Kammerversammlung vom 08.11.2019
- TOP 5 Festlegung der endgültigen Tagesordnung
- TOP 6 Beschlussfassung zur Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer NRW
- TOP 7 Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung
- TOP 8 Beschlussfassung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung
- TOP 9 Feststellung Jahresabschluss 2019 und Beschlussfassung zum Jahresergebnis 2019
- TOP 10 Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019
- TOP 11 Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2021
- TOP 12 Beschlussfassung zur Änderung der Gebührenordnung
- TOP 13 Beschlussfassung zur Änderung der Fortbildungsordnung
- TOP 14 Beschlussfassung zur Änderung der Weiterbildungsordnung -
B.I. Klinische Neuropsychologie
- TOP 15 Bericht des Vorstandes und Aussprache
- TOP 16 Beschlussfassung zur Änderung der Beitragsordnung
- TOP 17 Beschlussfassung zu Resolutionen
- TOP 18 Reform der Psychotherapeutenaus- und -weiterbildung
- TOP 19 Digitalisierung in der Psychotherapie
 - 19.1 aktueller Sachstand
 - 19.2 Bericht des Ausschusses Digitalisierung
 - 19.3 Beschlussfassung zum Auftrag des Ausschusses Digitalisierung
- TOP 20 Arbeitsaufträge der Ausschüsse:
 - 20.1 Beschlussfassung zum Arbeitsauftrag des Ausschusses Psychotherapie in der ambulanten Versorgung

20.2 Beratung zur Curricularen Fortbildung „Psychotherapie bei Diabetes“ (Auftrag aus der Kammerversammlung vom 18.05.2019)

20.3 Beschlussfassung zur Bezeichnung und zum Arbeitsauftrag des Ausschusses Satzung und Berufsordnung

20.4 Beschlussfassung zum Arbeitsauftrag des Ausschusses Psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen

TOP 21 Berichte der Ausschüsse

TOP 22 Berichte der Kommissionen

TOP 23 Verschiedenes

Frau Julia Leithäuser begründet den Antrag Nr. 1 mündlich. Sie weist darauf hin, dass sich die Fraktionsvorsitzenden darauf verständigt haben, die Tagesordnungspunkte, die Satzungsänderungen der Kammer betreffen, auf den Anfang der Tagesordnung zu verlegen. Die Beschlüsse bzw. die Tagesordnungspunkte, die Diskussionsbedarf erfordern, sollen vertagt werden und könnten auch im Rahmen des Videoratschlages am 11.12.2020 diskutiert werden.

Es liegt ein Änderungsantrag Nr. 1 zu Antrag Nr.1 vor:

Änderungsantrag Nr.1 zu Antrag Nr.1

Antragsteller: Dr. Paul Dohmen für den Ausschuss Fort- und Weiterbildung in Bereichen

Die Kammerversammlung möge beschließen, zu TOP 20 „Arbeitsaufträge der Ausschüsse“ folgenden Untertagesordnungspunkt einzufügen:

TOP 20.5 Beschlussfassung zum Arbeitsauftrag des Ausschusses Fort- und Weiterbildung in Bereichen

Begründung:

Eine mögliche Beauftragung des Ausschuss mit einem Arbeitsauftrag setzt voraus, dass dieser TOP in die TO aufgenommen wird.

Herr Höhner ergänzt die Antragsbegründung zu Antrag Nr. 1 und eröffnet sodann die Aussprache. Da keine Wortbeiträge vorliegen, kommt es zur Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1 zu Antrag Nr. 1.

Abstimmungsergebnis: Der Änderungsantrag wird einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

Sodann erfolgt die Abstimmung des geänderten Antrags Nr. 1.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, angenommen.

Herr Höhner schließt TOP 5.

TOP 6 Beschlussfassung zur Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer NRW

Herr Höhner eröffnet TOP 6 und führt in den TOP ein. Es gibt einen Antrag Nr. 1.

Antrag Nr.1(Stand: 26.10.20)

Antragsteller: Vorstand, Ausschuss Satzung und Berufsordnung

Die Kammerversammlung möge wie folgt beschließen:

**Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen
vom 31. Oktober 2020**

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW hat in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2020 aufgrund § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650), eine Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 (MBI. NRW. 2004 S. 357), geändert mit Beschluss vom 27. März 2009 (MBI. NRW. S. 216) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 (MBI. NRW. 2004 S. 357), geändert mit Beschluss vom 27. März 2009 (MBI. NRW. S. 216) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Fall eines außergewöhnlichen Ereignisses, bei dem ein Zusammentreten der Kammerversammlung durch persönliche Anwesenheit der Mitglieder vor Ort nicht möglich oder nicht vertretbar ist, kann auf Beschluss des Kammervorstands die Sitzung als Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die Möglichkeit eröffnet wird, dass die Mitglieder der Kammerversammlung die ihnen nach Satzung und Geschäftsordnung zustehenden Rechte ausüben können. Bei nicht-öffentlicher Sitzung haben die Teilnehmer der Sitzung

sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt und Verlauf der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Dritten ist nach vorheriger Anmeldung Zugang zu der laufenden Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen, soweit die Öffentlichkeit nicht von der Sitzung ausgeschlossen ist. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. In besonderen Fällen, in denen auch eine Sitzung der Kammerversammlung als Videokonferenz nach Satz 1 nicht möglich oder nicht vertretbar ist, können auf Beschluss des Kammervorstands zu eilbedürftigen Angelegenheiten im schriftlichen oder elektronischen Abstimmungsverfahren durch die Kammerversammlung Beschlüsse gefasst und Wahlen durchgeführt werden. Soweit Wahlen und Abstimmungen nach Satz 5 geheim erfolgen, richtet sich das Verfahren nach den Grundsätzen der Briefwahl. Satz 6 gilt auch für den Fall, dass während einer Sitzung nach Satz 1 eine geheime Abstimmung oder Wahl nicht möglich ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „schriftliche Einladung“ durch die Wörter „Einladung per einfachen Brief oder in elektronischer Textform“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Kammerversammlung“ durch die Wörter „Sitzung der Kammerversammlung oder einer Sitzung nach Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

cc) Nach Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Fall des Absatzes 4 Satz 5 gilt statt einer Einberufungsfrist eine Aufforderungsfrist von mindestens zwei Wochen. Für die Berechnung der Aufforderungsfrist ist der letzte Tag der Stimmabgabe maßgeblich. Mit der Aufforderung sind den Mitgliedern der Kammerversammlung neben den Beschlussvorlagen oder Wahlvorschlägen Informationen über das Abstimmungsverfahren zu übersenden. Vor der Aufforderung soll grundsätzlich die Stellung von Änderungsanträgen bei Beschlussvorlagen oder des Antrages auf geheime Abstimmung ermöglicht werden; hiervon kann durch Vorstandsbeschluss aufgrund der Eilbedürftigkeit oder der besonderen Lage nach vorheriger Anhörung der Fraktionsvorsitzenden abgesehen werden. Über das Ergebnis der Beschlussfassung oder Wahl ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. § 14 Absatz 2 gilt entsprechend, zudem wird die Öffentlichkeit in geeigneter Weise informiert. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und es werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Bei Sitzungen nach Absatz 4 Satz 1 gilt als anwesend, wer nach Authentifizierung an dieser teilnimmt. Bei

Beschlussfassungen und Wahlen nach Absatz 4 Satz 5 gilt als anwesend, wer am Abstimmungsverfahren teilnimmt.“

3. In § 8 wird folgende Satz nach Satz 1 angefügt:

„Antragstellungen erfolgen während einer Sitzung nach § 6 Absatz 4 Satz 1 auf elektronischem Weg, eine Unterzeichnung nach Satz 2 ist nicht erforderlich.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) § 11 Absätze 7 bis 9 gelten für Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
 - c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Sitzungen des Kammervorstandes werden als Präsenzsitzungen durchgeführt. Sie können als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Die Teilnahme einzelner Vorstandsmitglieder über Video- oder Audiokonferenzsystem steht der persönlichen Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleich. Die Teilnehmer einer Video- oder Audiokonferenz haben sicherzustellen, dass Dritte von Inhalten und Verlauf der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Videokonferenzen sind wie die Teilnahme über Video- oder Audiokonferenzsysteme über die Geschäftsstelle anzumelden.“
 - b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und es werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Als anwesend gilt auch, wer an einer Videokonferenzsitzung oder per Video- oder Audiokonferenzsystem an der Präsenzsitzung nach Authentifizierung teilnimmt. In der Niederschrift der Sitzung muss die Art der Anwesenheit nach Satz 2 aufgeführt werden.“
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Beschlüsse des Kammervorstandes werden in Sitzungen gemäß Absatz 7 gefasst. Sie können außerhalb von Sitzungen schriftlich oder in Textform oder elektronisch gefasst werden, wenn dies erforderlich ist. Hierüber entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein nach Satz 2 gefasster Beschluss wird nur wirksam, wenn kein

Vorstandsmitglied dem Beschluss bis zum Ende der Abstimmungsfrist widerspricht. Beschlüsse nach Satz 2 werden in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Kammervorstandes aufgenommen.“

- d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.
6. In § 12 Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende neue Nummer 9 angefügt:
- „9. die Feststellung eines außergewöhnlichen Ereignisses nach § 6 Absatz 4 Satz 1 und eines besonderen Falles nach § 6 Absatz 4 Satz 5.“
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kammer“ die Wörter „außerhalb der laufenden Geschäfte“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 5“ und die Angabe „§ 6 Abs. 4“ wird durch die Angabe „§ 6 Abs. 5“ ersetzt.
8. § 17 wird wie folgt neu gefasst:
- „Satzungen sowie amtliche Bekanntmachungen werden im Internet auf der Homepage der Psychotherapeutenkammer NRW (www.ptk-nrw.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben sowie allgemein und dauerhaft zugänglich gemacht. Sie treten, soweit kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Soweit für Satzungen eine Bekanntgabeverpflichtung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen besteht, bestimmt sich deren Inkrafttreten nach dieser Bekanntgabe. Auf amtliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Kammer (Psychotherapeutenjournal) oder per Mitgliederschreiben hingewiesen.“

Artikel II

Diese Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Dabei gelten Artikel I Nummer 4 und 5 rückwirkend ab 12. März 2020.

Begründung:

Zum Hintergrund:

Im Rahmen der COVID-19-Pandemie entstand das Erfordernis, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass Beschlüsse der Kammerversammlung auf anderem Wege als in Präsenzsitzungen herbeigeführt werden können. Ohne gesetzliche Grundlage für Videokonferenzen oder ähnliche Lösungen besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit, ob Beschlüsse der Kammerversammlung wirksam zustande kommen können.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern NRW (ARGE) an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) mit einem Änderungsvorschlag zu § 20 Absatz 2 HeilBerG gewendet. Das MAGS hat daraufhin gegenüber der ARGE angekündigt, folgende Formulierung zur Änderung des § 20 Absatz 2 HeilBerG in ein aktuelles Gesetzgebungsverfahren einzubringen:

*§ 20 Absatz 2 HeilBerG werden folgende Sätze angefügt:
„Für den Fall eines außergewöhnlichen Ereignisses, bei dem ein Zusammentreten der Kammerversammlung durch persönliche Anwesenheit der Mitglieder vor Ort nicht möglich oder nicht vertretbar ist, kann die Hauptsatzung abweichende Bestimmungen in Bezug auf die Durchführung der Kammerversammlung und das Abstimmungsverfahren vorsehen. Das Nähere bestimmt die Hauptsatzung.“*

Vor diesem Hintergrund haben Vorstand und Ausschuss Satzung und Berufsordnung den vorliegenden Antrag auf Änderung der Satzung erarbeitet.

Mittlerweile befindet sich der Gesetzesentwurf zur Änderung des HeilBerG im Gesetzgebungsverfahren, er ist nach der 1. Lesung federführend an den Hauptausschuss des Landtages überwiesen worden, Ausschussberatungen sind für 28. - 30.10. und 04.11.2020 vorgesehen. Der Wortlaut der Änderung hat sich gegenüber dem Entwurf, den das MAGS ursprünglich ins Auge gefasst hatte, geändert. Nun soll in § 20 ein neuer Absatz geschaffen werden, der wie folgt lauten soll: „Die Hauptsatzung kann zulassen, dass Beschlüsse der Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden; das Nähere hat die Hauptsatzung zu regeln.“. Es soll also keine Begrenzung mehr auf den Pandemiefall und ähnliche Ereignisse geben. Ausschuss Satzung und Berufsordnung sowie Vorstand wollen jedoch weiterhin die Möglichkeit von Alternativen zur Präsenzsitzung für die Kammerversammlung nur für den Fall eines außergewöhnlichen Ereignisses, bei dem ein Zusammentreten der Kammerversammlung durch persönliche Anwesenheit der Mitglieder vor Ort nicht möglich oder nicht vertretbar ist, schaffen, auch wenn das HeilBerG hier möglicherweise weitergehende Regelungen eröffnen würde.

Zum Regelungsinhalt im Überblick:

I. In Anknüpfung an die geplante Änderung des § 20 Absatz 2 HeilBerG werden für die Kammerversammlung zwei Alternativen zu Präsenzsitzungen geschaffen:

1. Im Fall eines außergewöhnlichen Ereignisses, bei dem ein Zusammentreten durch persönliche Anwesenheit der Mitglieder vor Ort nicht möglich oder nicht vertretbar ist, kann die Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei muss seitens der Kammer die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Kammerversammlungsmitglieder ihre Rechte nach Satzung und Geschäftsordnung vergleichbar zur Präsenzsitzung wahren können. Es muss möglich sein, Redebeiträgen zu folgen, sich an der Aussprache zu beteiligen, Anträge zu stellen (auch GO-

Anträge) und sich an Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen. Das Wort „Möglichkeit“ zielt darauf ab, dass die Kammerversammlungsmitglieder dabei das Risiko für ihren eigenen Anschluss selbst tragen (z. B. Kapazität der Kommunikationsverbindung ins Internet vom Endgeräts des Kammerversammlungsmitglieds aus; ausreichende Leistungsfähigkeit des Endgeräts des Kammerversammlungsmitglieds). Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich auf elektronischem Weg während der Videokonferenz. Soweit eine Abstimmung oder Wahl dabei geheim erfolgen soll und dies nicht auf elektronischem Wege möglich ist, richtet sich die Abstimmung oder Wahl nach den Vorgaben der Briefwahl, die näher in der Geschäftsordnung ausgestaltet wird.

Eine Kombination von Präsenzsitzung und Videokonferenz (Hybridsitzung) soll dagegen nicht ermöglicht werden. In einer Hybridsitzung mit gegenwärtig 110 Mitgliedern (diese Zahl kann bis auf 121 Delegierte ansteigen) zuzüglich Mitarbeitern, Gästen und Zuhörern ist es für die Versammlungsleitung ungleich schwieriger, die Rechte der Delegierten in gleichem Maße wie bei einer reinen Präsenz- oder reinen Videositzung zu wahren. Beispielsweise müsste, wenn sowohl über die sogenannte Chatfunktion im Videokonferenzteil als auch im Saal ein GO-Antrag gestellt wird, sicher nachvollzogen werden können, welcher GO-Antrag zuerst gestellt worden ist. Eine geheime Abstimmung ist auch nur geheim, wenn in beiden Sitzungsformaten ausreichend viele Personen abstimmen. Die im Präsenzteil Anwesenden haben zudem die Möglichkeit, sich unabhängig von einer Stummschaltung des Mikrofons (die in der Videokonferenz die Regel sein wird) durch in den Raum gerufene Äußerungen mitzuteilen. Dies ist Videokonferenzteilnehmern nicht möglich, da dort seitens der Versammlungsleitung aus Gründen der besseren Verständlichkeit das Mikrophon stumm geschaltet wird, solange kein Wortbeitrag nach Redeliste erfolgt. Auch können Anwesende im Raum sich untereinander schnell mit den neben ihnen sitzenden Fraktionsmitgliedern austauschen, dies ist den Videokonferenzteilnehmern nicht ohne weiteres möglich. Schließlich wird es wegen des Erfordernisses, die Datenmenge zugunsten der Datenübertragung gering zu halten, auch nicht möglich sein, Videobilder aller der an der Videokonferenz teilnehmenden Delegierten einzublenden. Damit scheidet für jene auch die Möglichkeit aus, Stimmungsbilder durch Mimik und Gestik darzustellen. Anwesende der Präsenzsitzung können dies dagegen unproblematisch und haben daher viel schneller die Möglichkeit, sich untereinander abzustimmen. Diese Beispiele illustrieren, dass Anwesende der Präsenzsitzung im Vergleich zu Teilnehmern einer Videokonferenz im Vorteil sind, es also bei einer Hybridsitzung zu einer Verzerrung von Delegiertenrechten kommen kann.

2. In besonderen Fällen, in denen auch eine Sitzung als Videokonferenz nicht möglich oder nicht vertretbar ist, kann die Kammerversammlung auch ohne virtuelles Zusammentreten der Mitglieder zu eilbedürftigen Angelegenheiten Abstimmungen oder Wahlen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchführen. Im Rahmen einer derartigen Abstimmung besteht im Gegensatz zur Durchführung einer Videokonferenz, die alle Rechte der Delegierten

wie in der Präsenzsitzung wahr, nicht die Möglichkeit der Aussprache. Auch Änderungsanträge oder ein Antrag auf geheime Abstimmung können nicht wie in einer Videositzung gestellt werden. Um diese Nachteile aufzufangen, soll der Vorstand grundsätzlich die Möglichkeit zur Stellung von Änderungsanträgen und zur Stellung des Antrages auf geheime Abstimmung eröffnen. Da die Situationen, in denen Beschlüsse nach diesen Vorschriften zu fassen sein werden, jedoch heute noch ungewiss sind, sollte es für diesen Grundsatz, der zu zeitlichen Verzögerungen führt, eine Ausnahmemöglichkeit geben. Deswegen ist vorgesehen, dass nach vorheriger Anhörung der Fraktionsvorsitzenden durch Vorstandsbeschluss von der Ermöglichung, Änderungsanträge und/oder den Antrag auf geheime Abstimmung zu stellen, aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung oder der besonderen Lage abgesehen werden kann.

II. Vorstand und Kammerversammlungs-Ausschüsse

Grundsätzlich beraten und beschließen Vorstand und Ausschüsse der Kammerversammlung in Präsenzsitzungen. Dies soll auch weiterhin so bleiben. In Präsenzsitzungen können alle Teilnehmer jederzeit verbale und nichtverbale Äußerungen der anderen Teilnehmer zur Kenntnis nehmen, es besteht die Möglichkeit, Seitengespräche zu führen, Unterlagen können leicht ausgetauscht werden, Diskussionen sind lebendiger, es kann gezielt Augenkontakt hergestellt werden.

Vorstand und Ausschüsse der Kammerversammlung sollen aber zusätzlich die Möglichkeit erhalten, auch reguläre Sitzungen als Videokonferenz durchführen zu dürfen. Dabei besteht hier kein Bedürfnis, Sitzungsformate von einem besonderen Ereignis abhängig zu machen. Vorstand als auch Ausschüsse der Kammerversammlung bestehen aus deutlich weniger Personen als die Kammerversammlung, so dass bei Videokonferenzen mit weniger technischen Problemen zu rechnen ist. Außerdem sind im Rahmen der Vorstands- und Ausschusssitzungen keine so strengen Regularien wie bei einer Sitzung der Kammerversammlung einzuhalten. Videokonferenzen sind in der Zeit der COVID-19-Pandemie bereits erfolgreich durch Vorstand und Ausschüsse der Kammerversammlung umgesetzt worden. Daher soll in dieser Konstellation nun auch eine kombinierte Präsenz-/Videositzung ermöglicht werden, einzelne Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse der Kammerversammlung sollen auch bei einer Präsenzsitzung die Möglichkeit haben, sich per Video- oder auch Audiokonferenzsystem in die Sitzung einzuwählen.

Schließlich soll es Vorstand und Ausschüssen auch ermöglicht werden, ohne eine Sitzung Beschlüsse schriftlich oder in Textform oder elektronisch zu fassen, wenn dies erforderlich ist. Darüber entscheiden Präsident/in bzw. Ausschussvorsitzende/r nach pflichtgemessen Ermessen. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses haben aber die Möglichkeit, dem zu widersprechen, dann wird der Beschluss nicht wirksam.

III. Weitere Änderungen

Losgelöst von der Frage der Sitzungsformate sollen bei dieser

Gelegenheit noch weitere Änderungen vorgenommen werden. Neben einer rein redaktionellen Änderung in § 5 Absatz 2 der Satzung handelt es sich um folgende Änderungen:

§ 6 Abs. 5 Satz 3 der Satzung: Die bisherige Regelung, dass die Einberufung der Kammerversammlung durch eine schriftliche Einladung erfolgt, berücksichtigt nicht die Möglichkeit, eine Einladung ausschließlich per einfacher E-Mail zu versenden. Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes als auch der Ausschüsse der Kammerversammlung erfolgen dagegen grundsätzlich per E-Mail. Dies hat sich bewährt, daher soll diese Möglichkeit, für die zudem Nachhaltigkeitsgesichtspunkte sprechen, auch für die Einladung zur Sitzung der Kammerversammlung vorgesehen werden. Als Entsprechung zur einfachen E-Mail erscheint es sinnvoll, auch für das „analoge“ Äquivalent die Textform (einfacher Brief) ausreichen zu lassen.

In § 13 Absatz 1 Satz 2 wird eine Klarstellung, die der Gesetzgeber in § 26 Absatz 2 HeilBerG in 2019 vorgenommen hat, in die Satzung übernommen.

In § 17 wird die bisher fehlende Vorschrift zur Veröffentlichung von nicht genehmigungspflichtigen Satzungen ergänzt. Zudem wird die bisher erforderliche Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer (Psychotherapeutenjournal) durch die Veröffentlichung auf der Homepage der Kammer (www.ptk-nrw.de) ersetzt.

Herr Höhner eröffnet die Aussprache. Nach zahlreichen Wortbeiträgen schließt Herr Höhner die Aussprache und es kommt zur Abstimmung über den Antrag Nr.1.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 75 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimmen und bei 2 Enthaltungen, angenommen.

Der TOP 6 wird geschlossen.

TOP 7 Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung

Herr Höhner eröffnet TOP 7. Es liegt ein Antrag Nr. 1 vor.

Antrag Nr.1(Stand: 26.10.20)

Antragsteller: Vorstand, Ausschuss Satzung und Berufsordnung

Die Kammerversammlung möge wie folgt beschließen:

**Änderung der Geschäftsordnung
der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
vom 31. Oktober 2020**

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW hat in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2020 aufgrund § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650), eine Änderung der Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer

Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 (MBI. NRW. 2004 S. 355), zuletzt geändert mit Beschluss vom 9. Dezember 2011 (MBI. NRW. 2012 S. 344) beschlossen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 (MBI. NRW. 2004 S. 355), zuletzt geändert mit Beschluss vom 9. Dezember 2011 (MBI. NRW. 2012 S. 344), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Rednerliste“ durch die Wörter „überwacht die Redeliste“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Im Falle einer Sitzung nach § 6 Absatz 4 Satz 1 der Satzung ist dies abweichend von Absatz 2 Buchstabe a statt des Ortes anzugeben.“
2. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 6“ ersetzt und es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Bei Sitzungen nach § 6 Absatz 4 Satz 1 der Satzung gilt als anwesend, wer nach Authentifizierung an dieser teilnimmt.“
3. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zugestellt wird“ durch die Wörter „zugeht“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 1 Buchstabe d) und Buchstabe e) sowie in § 8 Absatz 5 wird das Wort „Rednerliste“ jeweils durch das Wort „Redeliste“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 erfolgt die Abstimmung in einer Sitzung nach § 6 Absatz 4 Satz 1 der Satzung auf elektronischem Weg.“
 - b) In Absatz 4 werden nach Satz 4 folgende neue Sätze angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 2 und 3 wird die geheime Abstimmung in einer Sitzung nach § 6 Absatz 4 Satz 1 der Satzung elektronisch durchgeführt. Ist die elektronische Durchführung nicht möglich, so wird die Abstimmung nach § 12a durchgeführt.“
6. Nach § 12 wird folgender neuer § 12a eingefügt:

„§ 12a Briefwahl und schriftliche geheime Abstimmung

(1) Für den Fall, dass in einer Sitzung nach § 6 Absatz 4 Satz 1 der Satzung eine geheime Abstimmung oder eine geheime

Wahl erfolgen soll und dies nicht auf elektronischem Weg möglich ist, erfolgt die Wahl als Briefwahl bzw. die Abstimmung nach den Grundsätzen der Briefwahl gemäß den nachfolgenden Absätzen. Gleiches gilt für geheime Abstimmungen und geheime Wahlen, die nach § 6 Absatz 4 Satz 5 der Satzung erfolgen.

- (2) Die Präsidentin oder der Präsident sendet an alle Kammerversammlungsmitglieder an deren Privatanschrift einen Stimmzettel, einen verschließbaren Umschlag für den Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel“, dem Formular für die personalisierte Erklärung, mit der das Kammerversammlungsmitglied versichert, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat, und einen freigemachten verschließbaren Außenbriefumschlag mit der Rücksendeanschrift sowie der Angabe des Kammerversammlungsmitglieds als Absender.
- (3) Nach Zugang der Wahl- bzw. Abstimmungsunterlagen kennzeichnet das Kammerversammlungsmitglied den Stimmzettel persönlich, legt diesen in den Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel“ ein und verschließt diesen. Diesen verschlossenen Umschlag mit dem Stimmzettel legt das Kammerversammlungsmitglied zusammen mit der persönlich unterzeichneten Erklärung, dass sie oder er versichert, den Stimmzettel selbst ausgefüllt zu haben, in den Außenumschlag, der gleichfalls zu verschließen ist. Diesen Außenumschlag sendet das Kammerversammlungsmitglied so rechtzeitig an die Psychotherapeutenkammer NRW, dass er spätestens zum Ende der Abstimmungsfrist eingeht.
- (4) Die eingehenden Außenumschläge werden ungeöffnet bis zum Ende der Abstimmungsfrist gesammelt. Verspätet eingegangene Außenumschläge werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt. Sie werden mit einem Vermerk über Tag und Uhrzeit des Eingangs versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird versiegelt und gemeinsam mit der Niederschrift der Abstimmung verwahrt.
- (5) Die Auszählung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Termin und Ort der Auszählung werden den Kammerversammlungsmitgliedern bekannt gegeben; jeweils zwei Mitglieder jeder Fraktion können der Auszählung beiwohnen. Nach Ende der Abstimmungsfrist wird die Stimmabgabe vermerkt, der Außenumschlag geöffnet und geprüft, ob eine Versicherung der persönlichen Abgabe der Stimme sowie der Umschlag mit dem Stimmzettel beigefügt ist. Ist dies der Fall, wird die Stimmabgabe vermerkt. Die Umschläge mit den Stimmzetteln werden ungeöffnet in Wahlurnen gelegt.
- (6) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Umschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und die abgegebenen Stimmen gezählt. Die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen wird ermittelt. Die Präsidentin oder der Präsident stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt dieses den

Kammerversammlungsmitgliedern unverzüglich bekannt. Über das Ergebnis der Abstimmung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Für die Niederschrift gilt § 14 Absatz 2 der Satzung entsprechend. Die Öffentlichkeit wird in geeigneter Weise informiert.“

Artikel II

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Begründung:

Vorstand und Ausschuss Satzung und Berufsordnung haben einen Antrag auf Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer NRW vorgelegt, mit dem neben der Präsenzsitzung weitere Sitzungsformen bzw. Beschlussfassungsmöglichkeiten von Kammerversammlung, Ausschüssen sowie Vorstand geregelt werden sollen. Auch in der Geschäftsordnung müssen diese anderen Möglichkeiten der Beschlussfassung berücksichtigt werden. Dabei bleibt bewusst offen, wie die Abstimmung oder Wahl auf elektronischem Weg im Einzelnen durchgeführt wird, da dies vom verwendeten Programm und der jeweiligen Abstimmungs-/Wahlsituation abhängig ist.

Darüber hinaus hat die Kammerversammlung am 8. November 2019 beschlossen, statt der Bezeichnung „Rednerliste“ die Bezeichnung „Redeliste“ zu verwenden, weil die Bezeichnung „Redeliste“ die Kriterien einer gender-neutralen Sprache erfülle und zugleich flüssiger in der Sprachverwendung als „Redner- und Rednerinnen-Liste“ sei. Dieser Beschluss soll nun auch in die Formulierung der Geschäftsordnung Eingang finden.

Herr Höhner eröffnet die Aussprache. Auch nach mehrmaliger Nachfrage liegen keine Wortbeiträge vor. Es kommt zur Abstimmung über den Antrag Nr. 1

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 73 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimmen und bei 2 Enthaltungen, angenommen.

Der TOP 7 wird geschlossen.

TOP 8 Beschlussfassung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung

Herr Höhner eröffnet sodann TOP 8. Es liegt ein Antrag Nr. 1 vor.

Der Antrag Nr. 1 lautet wie folgt:

Antrag Nr.1

Antragsteller: Vorstand

Die Kammerversammlung möge wie folgt beschließen:

Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung

der Psychotherapeutenkammer NRW Vom 31.10.2020

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW hat in ihrer Sitzung am 31.10.2020 aufgrund § 20 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650), folgende Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer NRW in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. November 2018 (Psychotherapeutenjournal vom 15. März 2019, S. 90) beschlossen:

Artikel I

Die Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer NRW in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. November 2018 (Psychotherapeutenjournal vom 15. März 2019, S. 90) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt B. II. Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit Sitzungen der Kammerversammlung, der Ausschüsse und Kommissionen der Psychotherapeutenkammer NRW als Videokonferenzen durchgeführt werden oder einzelne Teilnehmer per Video- oder Audiokonferenzsystem an einer Ausschuss- oder Kommissionssitzung teilnehmen.“

2. Abschnitt B. II. Satz 6 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Kammer (Psychotherapeutenjournal) in Kraft.

Begründung:

Bereits bisher stellte die Entschädigungs- und Reisekostenordnung klar, dass auch die Teilnahme von Ausschuss- und Kommissionsmitgliedern an Telefonkonferenzen wie Abwesenheitszeit entschädigt wird. Die vorliegende Änderung soll einerseits die technische Entwicklung hin zur Videokonferenz abbilden, andererseits aber auch klarstellen, dass im Falle der außerordentlichen Durchführung von Kammerversammlungssitzungen nach § 6 Abs. 4 der Satzung eine Entschädigung der Teilnehmer während der Teilnahmezeit erfolgt.

Eine rückwirkende Wirkung der Änderung ist nicht notwendig, da die bisherige Regelung zur Telefonkonferenz für Ausschuss- und Kommissionsmitglieder auch die Entschädigung für Videokonferenzen, die über die Geschäftsstelle angemeldet worden sind, in analoger Anwendung erlaubt hat.

Herr Höhner erteilt Herrn Andreas Pichler das Wort, der den Antrag zudem mündlich begründet. Herr Höhner eröffnet die Aussprache.

Nachdem keine Wortbeiträge mehr vorliegen, wird die Aussprache beendet und es kommt zur Abstimmung über den Antrag Nr. 1.

Abstimmungsergebnis: Der Änderungsantrag wird einstimmig mit 79 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, angenommen.

Der TOP 8 wird beendet.

TOP 9 Feststellung Jahresabschluss 2019 und Beschlussfassung zum Jahresergebnis 2019

Der TOP 9 wird eröffnet. Herr Höhner erteilt Herrn Pichler das Wort. Herr Pichler stellt den Jahresabschluss 2019 vor. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass das dem Jahresabschluss beigefügte Beiblatt Teil des Jahresabschlusses ist.

Es liegt ein Antrag Nr. 1 vor.

Antrag Nr.1

Antragsteller: Vorstand

Antrag

1. Der Jahresabschluss 2019 wird wie vorgelegt festgestellt.
2. Der Überschuss in Höhe von € 316.661,32 wird den Rücklagen zugeführt.
3. Die zweckgebundene Rücklage für die Kammerwahl 2019 i.H. von 93 TEUR wird aufgelöst und den Rücklagen zugeführt.
4. Zuführungen und Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen erfolgen in 2019 wie folgt:

Zweckgeb. Rücklagen	Bestand 1.1.2019	Zuführung 2019	Entnahme 2019	Bestand 31.12.2019
Kammerwahl 2019	93 TEUR		93 TEUR	0 TEUR
Relaunch Homepage	60 TEUR	70 TEUR		130 TEUR
Heilberufsausweis	60 TEUR	10 TEUR		70 TEUR
Umzug Kammer	500 TEUR	500 TEUR		1.000 TEUR
Umsetzung Reform	50 TEUR	50 TEUR		100 TEUR
eDokumenten-managementsystem		70 TEUR		70 TEUR
Rücklage Wahlen		40 TEUR		40 TEUR
Gesamt	763 TEUR	740 TEUR	93 TEUR	1.410 TEUR

Herr Pichler begründet den Antrag mündlich. Herr Höhner erteilt sodann dem Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Alfons Bonus, das Wort. Dieser empfiehlt im Namen des Finanzausschusses, dem Antrag zuzustimmen.

Herr Höhner eröffnet die Aussprache. Da keine Wortmeldungen vorliegen, kommt der Antrag Nr. 1 zur Abstimmung. Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 1 wird einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, angenommen.

TOP 9 wird geschlossen.

TOP 10 Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019

Die Sitzungsleitung eröffnet TOP 10 und erteilt dem Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Bonus, das Wort. Dieser empfiehlt im Namen des Finanzausschusses, den Kammervorstand für das Jahr 2019 zu entlasten und beantragt:

„Die Kammerversammlung möge die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019 beschließen.“

Herr Höhner eröffnet die Aussprache. Da keine Wortmeldungen vorliegen, kommt der Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig, ohne Gegenstimmen, bei 4 Enthaltungen, angenommen.

Herr Höhner beendet TOP 10.

TOP 11 Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2021

Die Sitzungsleitung eröffnet TOP 11 und erteilt Herrn Pichler das Wort. Herr Pichler stellt den Haushaltsplan 2021 vor.

Es liegt ein Antrag Nr. 1 vor.

Antrag Nr.1

Antragsteller: Vorstand

Antrag

1. Der Haushaltsplan 2021 wird mit den Erläuterungen und Soll-Stellenplan wie vorgelegt beschlossen.
2. Zuführungen und Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen erfolgen in 2021 wie folgt:

Zweckgeb. Rücklagen	Bestand 1.1.2020	Entnahme 2020	Entnahme 2021	Bestand 31.12.2021
Relaunch Homepage	130 TEUR	70 TEUR	57 TEUR	3 TEUR
Heilberufsausweis	70 TEUR	38 TEUR	32 TEUR	0 TEUR
Umzug Kammer	1.000 TEUR	22,4 TEUR	977,6 TEUR	0 TEUR
Umsetzung Reform	100 TEUR	0 TEUR	50 TEUR	50 TEUR
eDokumenten-managementsystem	70 TEUR	0 TEUR		70 TEUR

Rücklage Wahlen	40 TEUR	0 TEUR		40 TEUR
Gesamt	1.410 TEUR	130,4 TEUR	1.116,6 TEUR	163 TEUR

Herr Pichler begründet den Antrag mündlich. Die Sitzungsleitung erteilt dem Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Bonus, das Wort. Dieser berichtet, dass der Finanzausschuss empfehle, den Haushaltsplan 2021 wie vorgelegt mit Erläuterungen und Soll-Stellenplan anzunehmen.

Herr Höhner eröffnet die Aussprache. Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, kommt der Antrag Nr. 1 zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig, ohne Gegenstimmen, bei 2 Enthaltungen, angenommen.

Der TOP 11 wird geschlossen.

TOP 12 Beschlussfassung zur Änderung der Gebührenordnung

Herr Höhner eröffnet TOP 12. Es liegt ein Antrag Nr. 1 vor.

Antrag Nr. 1:

Antragsteller: Vorstand

Die Kammerversammlung möge wie folgt beschließen:

Änderung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 31.10.2020

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2020 folgende Änderung der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Gebührenordnung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 (MBI. NRW. 2004 S.360), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 5. Mai 2017 (MBI. NRW. 2017 S. 666) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 17. (Akkreditierungsgebühren für Fortbildungsveranstaltungen) werden nach dem Satz

„Abweichend davon wird für die Akkreditierung von Veranstaltungen der Kategorie A, B und C keine Gebühr erhoben, wenn die Veranstaltung für die Teilnehmer kostenfrei angeboten wird.“

die Wörter

„Kategorie E:

tutoriell unterstützte Online- und Blended-Learning-Maßnahmen:

- Erste Fortbildungseinheit: € 300,00
- Jede weitere Fortbildungseinheit: € 40,00

Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version:

- Erste Fortbildungseinheit (beschränkt auf 1 Jahr): € 300,00
- Jede weitere Fortbildungseinheit (beschränkt auf 1 Jahr): € 40,00

Verlängerungsanträge für die vorbezeichneten Fortbildungsmaßnahmen: € 155,00“

eingefügt.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Begründung:

Nach der Einführung der strukturierten, interaktiven Fortbildung als Anlage 4 der Fortbildungsordnung wurden Gebührensätze für die Bearbeitung von entsprechenden Akkreditierungsanträgen bisher nicht in die Gebührenordnung aufgenommen. Daher ist die Einführung einer entsprechenden Gebührenreglung erforderlich.

Die Höhe der Gebührensätze richtet sich dabei nach dem, durch die Akkreditierung entstehenden Verwaltungsaufwand. Dieser kann, je nachdem ob es sich um die Bearbeitung von Erst- oder Verlängerungsanträgen handelt, variieren, sodass unterschiedliche Gebühren zu erheben sind. Durch die vorstehenden Gebührensätze wird der jeweilige Verwaltungsaufwand vollständig abgegolten.

Unter der Berücksichtigung, dass auch Antragssteller als Veranstalter einen wirtschaftlichen Nutzen aus der Akkreditierung strukturierter, interaktiver Fortbildungen ziehen können, ist hinsichtlich der Höhe der einzelnen Gebühren von einem angemessenen Verhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Antragssteller auszugehen.

Herr Pichler begründet den Antrag zudem mündlich. Herr Höhner eröffnet die Aussprache. Es liegen einige Wortbeiträge vor. Herr Bonus stellt einen GO-Antrag auf

Überweisung an den Ausschuss Fort- und Weiterbildung in Bereichen.

Frau Benedikta Enste erhebt Gegenrede, sodass der GO-Antrag zur Abstimmung kommt.

Abstimmungsergebnis: Der GO-Antrag wird mit überwiegender Mehrheit, bei wenigen Ja- Stimmen, abgelehnt.

Die Aussprache wird fortgesetzt. Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, kommt der Antrag Nr. 1 zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit überwiegender Mehrheit, bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen, angenommen.

Der TOP 12 wird geschlossen.

TOP 13 Beschlussfassung zur Änderung der Fortbildungsordnung

Herr Höhner eröffnet TOP 13. Es liegt ein Antrag Nr. 1 vor.

Antrag Nr. 1:

Antragsteller: Vorstand

Die Kammerversammlung möge wie folgt beschließen:

Änderung der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 31.10.2020

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2020 folgende Änderung der Fortbildungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. November 2004, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 13. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 4 der Fortbildungsordnung wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 5 wird aufgehoben.
- b. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und nach dem Wort „Fortbildungszertifikat“ werden die Wörter „und das Widerspruchsverfahren“ gestrichen.
- c. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 9 wird aufgehoben.
- b. Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.
- c. Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10 und nach dem Wort „Fortbildungsveranstaltern“ werden die Wörter „und für das Widerspruchsverfahren“ gestrichen.

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Anforderungen an Online-Fortbildungen mit Live-Charakter

- (1) Online durchgeführte Fortbildungen, die im Wesen einer Präsenzveranstaltung gleichzusetzen sind, sodass keine Lernerfolgskontrolle erforderlich ist, können dann als Fortbildungsveranstaltung nach den Kategorien A-C sowie

Kategorie D akkreditiert werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Live-Veranstaltung
2. Aktive Beteiligungsmöglichkeit der Teilnehmenden
3. Gewährleistung einer Präsenzkontrolle
4. Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit nach Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutzgrundverordnung

Die übrigen Vorgaben der Fortbildungsordnung sind einzuhalten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für über Telefon durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen der Kategorie D.

- (2) Bei der Antragstellung muss vermerkt werden, über welches Medium die Veranstaltung erfolgen soll.
- (3) Der Veranstalter hat eine Teilnehmerliste, aus der Vor- und Nachname sowie vollständige Anschrift der jeweiligen Teilnehmenden hervorgehen, zu führen. Die Richtigkeit der Angaben wird durch die Unterschrift des Verantwortlichen bestätigt. Das eingesetzte Medium ist in der Teilnehmerliste und auf der Teilnahmebescheinigung zu vermerken.
- (4) Die Regelungen des § 5a Absätze 1 bis 3 gelten rückwirkend ab dem 12. März 2020 und vorerst bis zum 30. Juni 2021.“

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Fortbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Psychotherapeutenkammer NRW (Psychotherapeutenjournal) in Kraft.

Begründung:

Durch die Streichung des Widerspruchsverfahrens wird die Fortbildungsordnung den landesrechtlichen Regelungen des § 110 Justizgesetz NRW angepasst. Danach wird ein Widerspruchsverfahren grundsätzlich nicht mehr durchgeführt.

Aufgrund der anhaltenden Coronavirus-Pandemie, die ihren ersten Höhepunkt im Frühjahr dieses Jahres erreichte, wurden aus Infektionsschutzgründen Fortbildungsveranstaltungen, die die Präsenz der Teilnehmenden erforderten, abgesagt. Da die Psychotherapeutenkammer NRW verpflichtet ist, die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern und zu betreiben, um dazu beizutragen, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kammerangehörigen für das gesamte Berufsleben dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis entsprechen, war eine kurzfristige Lösung erforderlich.

Durch die Einführung von Online-Fortbildungsveranstaltungen mit Präsenzcharakter kann eine ordnungsgemäße Fortbildung der Kammerangehörigen sichergestellt und gleichzeitig das Infektionsrisiko auf ein Minimum reduziert werden. Da eine Akkreditierung und Anerkennung von Online-Fortbildungsveranstaltungen mit Präsenzcharakter nach den

geltenden Regelungen der Fortbildungsordnung jedoch nicht möglich ist, ist die Einführung dieser Übergangsregelung erforderlich. Da nicht absehbar ist, wann Kammerangehörige und auch Veranstalter wieder gefahrlos an Präsenzveranstaltungen teilnehmen können, ist eine Geltungsdauer bis einschließlich 30.06.2021 angemessen.

Es liegt ein Änderungsantrag zu Antrag Nr. 1 vor.

Änderungsantrag:

Antragsteller: Fraktion Bündnis KJP

Die Kammerversammlung möge beschließen, dass der vorliegende Antrag Nr. 1 zum TOP 15 Änderung der Fortbildungsordnung wie folgt geändert wird:

§5a (4) Die Regelungen des §5a Absätze 1 bis 3 gelten rückwirkend ab dem 12. März 2020.

Der Zusatz „und vorerst bis zum 30. Juni 2021“ wird ersatzlos gestrichen.

Begründung

Nach derzeitigem Erkenntnisstand wird es vermutlich auch über den 30.06.2021 hinaus weiterhin Einschränkungen durch die pandemische Lage geben. Unabhängig davon begrüßen wir auch für die Zukunft die Möglichkeit interaktiver Online Fortbildungen mit Live-Charakter als zusätzliche Alternative zu Präsenzveranstaltungen.

Herr Höhner eröffnet die Aussprache. Nach einigen Wortbeiträgen ändert der Vorstand seinen Antrag Nr. 1 wie folgt:

Die Wörter „30. Juni 2021“ werden durch die Wörter „31. Dezember 2021“ ersetzt.

Frau Benedikta Enste zieht daher für die Fraktion Bündnis KJP den Änderungsantrag zu Antrag Nr.1 zurück. Nachdem keine Wortbeiträge mehr vorliegen, erfolgt die Abstimmung über den vom Vorstand geänderten Antrag Nr.1.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig, ohne Gegenstimmen und 1 Enthaltung, angenommen.

Der TOP 13 wird geschlossen.

TOP 14 Beschlussfassung zur Änderung der Weiterbildungsordnung – B.I. Klinische Neuropsychologie

Herr Höhner eröffnet TOP 14. Es gibt einen Antrag Nr. 1.

Antrag Nr.1

Antragsteller: Vorstand

Die Kammerversammlung möge wie folgt beschließen:

**Änderung der Weiterbildungsordnung der
Psychotherapeutenkammer NRW**

vom 31.10.2020

Aufgrund des § 42 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650), hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2020 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 16. Dezember 2006 (MBI. NRW. 2007 S. 406), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. April 2016 (MBI. NRW. S. 458) beschlossen:

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 16. Dezember 2006 (MBI. NRW. 2007 S. 406), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. April 2016 (MBI. NRW. S. 458), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt B: Bereiche I. Klinische Neuropsychologie Ziffer 4 werden hinter dem dritten Spiegelpunkt die Worte „davon mindestens 200 Unterrichtsstunden in externen, zur theoretischen Weiterbildung zugelassenen Weiterbildungsstätten außerhalb der stationären oder ambulanten Einrichtung, in der die klinische Tätigkeit absolviert wird“ durch folgende Worte ersetzt:

„davon können bis zu 200 Unterrichtsstunden in der stationären oder ambulanten Einrichtung, in der die praktische Weiterbildung absolviert wird, erfolgen“.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Begründung:

Die Weiterbildungsordnung bestimmt in B. I. (Klinische Neuropsychologie) Nr. 4., 3. Punkt, dass von den mindestens 400 Stunden theoretische Weiterbildung, die Bestandteil der Weiterbildung in Klinischer Neuropsychologie sind „mindestens 200 Unterrichtsstunden in externen, zur theoretischen Weiterbildung zugelassenen Weiterbildungsstätten außerhalb der stationären oder ambulanten Einrichtung, in der die klinische Tätigkeit absolviert wird“ erfolgen müssen.

Im Unterschied zu anderen Bereichen ist es im Bereich Klinische Neuropsychologie möglich, dass Weiterbildungsstätten auch nur für einzelne Teile der Weiterbildung anerkannt werden. Da der Bestandteil Theorie von manchen Einrichtungen, die die praktische Tätigkeit anbieten, nicht ausreichend erfüllt werden kann, gibt es Weiterbildungsstätten, die „nur“ als Weiterbildungsstätte für die Praktische Tätigkeit anerkannt worden sind. Auch in diesen Weiterbildungsstätten kann und soll aber in gewissem Rahmen Weiterbildung in Theorie stattfinden. Die oben bezeichnete Regelung stellt sicher, dass diese Theoriestunden den Weiterbildungsteilnehmern ebenfalls als Weiterbildungsleistungen anerkannt werden (aus dem Umkehrschluss zu der obigen Regelung ergibt sich, dass bis zu 200 Stunden Theorie in der stationären oder ambulanten Einrichtung, in der die klinische Tätigkeit absolviert wird, abgeleistet werden kann).

Andererseits gibt es aber auch Einrichtungen, die nicht nur für die Praktische Tätigkeit als Weiterbildungsstätte anerkannt sind, sondern gleichzeitig auch für die Theorie. Für diese Einrichtungen bzw. ihre Weiterbildungsteilnehmer stellt die vorbezeichnete Regelung nun ein Problem dar, da ausgerechnet die Weiterbildungsteilnehmer vor Ort nicht an dem vollständigen Curriculum ihrer Weiterbildungsstätte teilnehmen können bzw. hiervon nur die Hälfte angerechnet erhalten. Dies erscheint aber nicht sinnvoll.

Die Kommission Klinische Neuropsychologie hat sich aus fachlicher Sicht damit beschäftigt und ist zu dem Schluss gekommen, dass die Weiterbildungsordnung beide Optionen zulassen sollte: Es sollte weiterhin möglich bleiben, dass auch Einrichtungen, die „nur“ über die Anerkennung als Weiterbildungsstätte für die praktische Tätigkeit verfügen, ihren Weiterbildungsteilnehmern bis zu 200 Stunden interne Theorie-Weiterbildung anbieten können und diese auch angerechnet werden. Zudem wird dazu geraten, die Weiterbildungsordnung so anzupassen, dass Einrichtungen, die sowohl die Anerkennung für Theorie als auch für Praktische Tätigkeit haben, ihren Weiterbildungsteilnehmern alle 400 Theoriestunden anbieten können und diese auch vollständig angerechnet werden.

Um dies zu ermöglichen, ist die Weiterbildungsordnung zu ändern.

In diesem Zusammenhang soll zudem eine redaktionelle Umbenennung des Begriffes „klinische Tätigkeit“ in „praktische Weiterbildung“ erfolgen, da dies an dieser Stelle bei einer vorherigen Änderung der Weiterbildungsordnung übersehen worden ist.

Die Aussprache wird eröffnet. Da keine Wortmeldungen vorliegen, kommt der Antrag Nr. 1 zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig, ohne Gegenstimmen, bei 1 Enthaltung angenommen.

Herr Höhner beendet TOP 14.

TOP 15 Bericht des Vorstandes und Aussprache

TOP 15 wird eröffnet. Herr Höhner erläutert, dass sich in der Vorbesprechung mit den Fraktionsvorsitzenden darauf verständigt wurde, den TOP zu vertagen und eine ausführliche Diskussion im Rahmen des Videoratschlages am 11.12.2020 vorgesehen ist.

Frau Leithäuser stellt daher einen GO-Antrag auf

Vertagung des Tagesordnungspunktes 15

Da keine Gegenrede erfolgt, ist der Antrag angenommen. Der TOP 15 wird vertagt.

TOP 16 Beschlussfassung zur Änderung der Beitragsordnung

Herr Höhner eröffnet TOP 16.

Frau Heidi Rosenow stellt einen GO-Antrag auf

Vertagung des Tagesordnungspunktes 16

Da keine Gegenrede erfolgt, ist der Antrag angenommen. Der TOP 16 wird daher vertagt.

TOP 17 **Beschlussfassung zu Resolutionen**

Herr Höhner eröffnet sodann TOP 17. Es liegt ein Antrag Nr. 1 vor.

Antrag Nr. 1

Antragsteller: Fraktion Kooperative Liste

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW beschließt folgende Resolution:

„Telefonische Konsultation im Bereich der Psychotherapie bis zum Ende der Pandemie für Krisenintervention und Behandlung ermöglichen!“

Während der ersten Erkrankungswelle konnten Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen beschränkt auf das 2. Quartal 2020 psychotherapeutische Gespräche auch am Telefon erbringen. Damit gab es eine Möglichkeit insbesondere für ältere Menschen, für Vorerkrankte, die für den Weg in die Praxis auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen sind und für Patient*innen ohne ausreichend stabile Internetverbindung die psychotherapeutische Versorgung sicherzustellen. Dies gilt auch wenn die erforderliche technische Ausstattung für eine Videobehandlung bei den Patient*innen nicht vorhanden ist bzw. deren Nutzung eine Überforderung darstellt.

Die Erfahrungen seither zeigen, dass der Alltag in der Pandemie nach wie vor die Möglichkeit psychotherapeutischer Gespräche am Telefon erfordert, für Kriseninterventionen, z.B. um den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen in der Quarantäne zu halten. Erste Studienergebnisse zeigen, dass mit psychischen Belastungen durch die Pandemie zu rechnen ist, dies dürfte in besonderem Maße für Menschen mit psychischen Erkrankungen gelten.

Daher fordern wir die Landesregierung, die Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie die Verbände der gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen auf, sich dafür einzusetzen, die telefonische Konsultation im Bereich der Psychotherapie bis zum Ende der Pandemie, mindestens aber für die nächsten sechs Monate, zu gewährleisten. Gerade Patient*innen in den psychotherapeutischen Praxen leiden besonders unter der Isolation durch Kontaktbeschränkungen und benötigen unsere Unterstützung sowie die Aufrechterhaltung von Kontakt!

Frau Leithäuser erhält das Wort und erläutert, dass die KBV am Vortag einen Beschluss zu der Thematik dieser Resolution getroffen hat. Dieser Beschluss müsse zunächst diskutiert werden, daher wird der Antrag Nr. 1 zurückgezogen.

Herr Dr. Paul Dohmen stellt einen GO-Antrag auf

Vertagung des Tagesordnungspunktes 17

Frau Enste erhebt formale Gegenrede, sodass der GO-Antrag zur Abstimmung kommt.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 41 Nein-Stimmen, bei 27 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen, abgelehnt.

Es liegt ein Antrag Nr. 2 vor.

Antrag Nr. 2

Antragsteller: Fraktion Kooperative Liste, dgvt plus⁺

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW beschließt folgende Resolution:

„Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) nur mit bestmöglichem Wirksamkeitsnachweis, fachlich abgesichertem Verordnungsverfahren und gesichertem Datenschutz in die Versorgung bringen“.

Seit dem 05.10.2020 stehen Versicherten drei sog. „Digitale Gesundheits-Anwendungen“ (DiGA) zur Verfügung, die im Verzeichnis des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfARM) aufgeführt werden. Eine adressiert die Erkrankung an Tinnitus, eine adressiert Angststörungen und eine weitere adressiert Ein- und Durchschlafstörungen.

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit, mit Hilfe digitaler Anwendung die psychotherapeutische Versorgung zu unterstützen und zu verbessern. Schon immer wurden Patient*innen im Rahmen psychotherapeutischer Behandlungen Hilfsmittel in Form von standardisierten Informationen, Arbeitshilfen und / oder Literatur zur Verfügung gestellt. In diesem Sinne sind digitale Anwendungen als Weiterentwicklung und Fortschreibung bekannter Unterstützungsmöglichkeiten sinnvoll und zeitgemäß.

Mit Sorge stellt die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW allerdings fest, dass der für den Einsatz im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung notwendige wissenschaftliche Wirksamkeitsnachweis der im DiGA-Verzeichnis gelisteten Anwendungen nicht ausreichend sichergestellt ist.

Die Kammerversammlung kritisiert das „Fast Track“ Verfahren. Dieses ermöglicht die Aufnahme von DiGA in das Verzeichnis bei Vorliegen so genannter „positiver Versorgungseffekte“ für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren, auch wenn noch keine randomisierte und kontrollierte Studie über die Wirksamkeit vorgelegt werden konnte. Dabei ist an diese Anwendungen der gleiche fachlich hochstehende Anspruch an Wirksamkeit in der Patient*innen-Versorgung zu stellen, wie an andere Medizinprodukte oder psychotherapeutische Methoden und Techniken.

Mit Unverständnis nimmt die Kammerversammlung außerdem zur Kenntnis, dass auch Krankenkassen selbst ihren Mitgliedern die Nutzung von DiGAs ermöglichen können. Dabei ist ungeklärt, wie KK eine vorliegende Indikation oder auch Kontraindikation feststellen können.

Die Nutzung einer DiGA bedarf unbedingt der fachlich qualifizierten Indikationsstellung, Diagnostik und Begleitung durch Psychotherapeut*innen.

Erheblichen Nachbesserungsbedarf sieht die Kammerversammlung beim Datenschutz. Die Zuständigkeit für einen ausreichenden Datenschutz ist derzeit völlig ungeklärt. DiGA Anbieter müssen lediglich erklären, dass der Datenschutz und die Datensicherheit gegeben sind, das BfArM sieht sich hinsichtlich einer umfangreichen Prüfung nicht in der Zuständigkeit. Darüber hinaus speichern und verarbeiten Apple, Google und Co. Nutzerdaten auch der DiGA und erhalten so patientenbezogene Informationen in erheblichem Umfang. Auch hier bedarf es dringender Nachbesserung.

Herr Gebhard Hentschel begründet und erläutert den Antrag mündlich.

Herr Höhner eröffnet die Aussprache. Nach einigen Wortmeldungen stellt Frau Rosenow einen GO-Antrag auf

Schluss der Rednerliste

Herr Dr. Dohmen erhebt formale Gegenrede, daher kommt der GO-Antrag zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Die Redeliste wird geschlossen, die Aussprache wird fortgesetzt. Nach weiteren Wortbeiträgen unterbricht Herr Höhner die Sitzung um 13:02 Uhr zur Mittagspause.

Um 13:53 Uhr nimmt Herr Höhner die Sitzung wieder auf. Die Aussprache wird fortgesetzt. Frau Rosenow stellt einen GO-Antrag auf

Schluss der Debatte

Aus dem Plenum erfolgt formale Gegenrede, sodass die Sitzungsleitung über den Antrag abstimmen lässt.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Der Antrag Nr. 2 kommt daher unverzüglich zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 49 Ja-Stimmen, bei 6 Nein-Stimmen und 16 Enthaltungen angenommen.

Es liegt ein weiterer Antrag Nr. 3 vor.

Antrag Nr. 3

Antragsteller: Fraktion Kooperative Liste, dgvt plus⁺

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW beschließt folgende Resolution:

„Qualitätssicherung im ambulanten Bereich nur mit Nutzen für die Versorgung und vertretbarem Aufwand!“

Auf der Grundlage von § 136a SGB V hat der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) den Auftrag,

„... bis spätestens zum 31.12.2022 in einer Richtlinie ... ein einrichtungsübergreifendes, sektorenspezifisches Qualitätssicherungsverfahren für die ambulante psychotherapeutische Versorgung“

zu beschließen. Am 15.10.2020 veröffentlichte der GBA hierzu einen Zwischenbericht, der die Überlegungen des mit der Erstellung eines Qualitätsmodells beauftragten Institutes für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTiG) darstellt und wiedergibt.

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen begrüßt die Veröffentlichung des Zwischenberichtes und die damit verbundene Möglichkeit, Argumente und Anliegen der Profession für die Entwicklung des Qualitätssicherungsverfahrens beizusteuern.

Dabei sollen besonders folgende Aspekte unbedingt Beachtung finden:

1. Qualitätssicherung soll einen aktiven Beitrag zu einer spürbaren und nachhaltigen Verbesserung der Versorgung für die Patient*innen erbringen; Qualitätssicherung ist *kein Selbstzweck*.
2. Eingesetzte Instrumente müssen individuelle Krankheits- und Behandlungsverläufe erfassen.
3. Ein solches Qualitätssicherungsverfahren darf nicht zu einer Zunahme von Bürokratie in den psychotherapeutischen Praxen führen. Bereits heute nimmt die Beanspruchung der Psychotherapeut*innen durch die Erfüllung bürokratischer Auflagen einen zu breiten Raum ein. Menschliche und zeitliche Ressourcen für die psychotherapeutische Behandlung von Patient*innen werden dadurch zu Lasten der Versorgung gebunden.
4. Ebenso gilt es die Grundsätze von Datensparsamkeit, Datenschutz und Wirtschaftlichkeit in der Erhebung und Verarbeitung von Daten aus der Qualitätssicherung zwingend zu beachten. Qualitätssicherung „nach dem Gießkannenprinzip“ im Sinne flächendeckender Vollerhebungen wird diesen Grundsätzen nicht gerecht und bindet dringend gebrauchte Kapazitäten in der Versorgung.
5. Qualitätssicherung kann und darf nicht zur Kompensation andernorts verursachter Fehlsteuerungen in der Versorgung, etwa im Bereich Bedarfsplanung, missbraucht werden.
6. Ein Qualitätssicherungsmodell im Bereich der ambulanten Psychotherapie muss zwingend die bereits jetzt schon bestehenden und von der Profession angewandten qualitätssichernden Maßnahmen berücksichtigen, v.a. Intervention und Supervision. Standards, die bereits jetzt von den Psychotherapeutenkammern definiert wurden, müssen ebenfalls Eingang in ein solches Modell finden (z.B. die „Mindeststandards zur Dokumentation psychotherapeutischer Leistungen“ der Psychotherapeutenkammer NRW). Die Einbindung der Psychotherapeutenkammern in die Entwicklung des QS-Verfahrens ist daher unbedingt sicherzustellen.

Die Aussprache wird eröffnet. Nach einigen Wortbeiträgen erklären Frau Barbara Lubisch und Herr Dr. Schneider für die Antragsteller, den Antrag Nr. 3 wie folgt zu ändern:

Die Absätze 5. und 6. werden gestrichen.

Die Aussprache wird fortgesetzt. Nach weiteren Wortbeiträgen wird folgender Änderungsantrag zu Antrag Nr. 3 gestellt.

Änderungsantrag

Antragsteller: Herr Georg Schäfer

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW beschließt folgende Resolution:

„Qualitätssicherung im ambulanten Bereich nur mit Nutzen für die Versorgung und vertretbarem Aufwand!“

Auf der Grundlage von § 136a SGB V hat der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) den Auftrag,

„... bis spätestens zum 31.12.2022 in einer Richtlinie ... ein einrichtungsübergreifendes, sektorenspezifisches Qualitätssicherungsverfahren für die ambulante psychotherapeutische Versorgung“

zu beschließen. Am 15.10.2020 veröffentlichte der GBA hierzu einen Zwischenbericht, der die Überlegungen des mit der Erstellung eines Qualitätsmodells beauftragten Institutes für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTiG) darstellt und wiedergibt.

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen begrüßt die Veröffentlichung des Zwischenberichtes und die damit verbundene Möglichkeit, Argumente und Anliegen der Profession für die Entwicklung des Qualitätssicherungsverfahrens beizusteuern.

Dabei sollen besonders folgende Aspekte unbedingt Beachtung finden:

1. Qualitätssicherung soll einen aktiven Beitrag zu einer spürbaren und nachhaltigen Verbesserung der Versorgung für die Patient*innen erbringen; Qualitätssicherung ist *kein Selbstzweck*.
2. Eingesetzte Instrumente müssen individuelle Krankheits- und Behandlungsverläufe erfassen.
3. Ein solches Qualitätssicherungsverfahren darf nicht zu einer Zunahme von Bürokratie in den psychotherapeutischen Praxen führen. Bereits heute nimmt die Beanspruchung der Psychotherapeut*innen durch die Erfüllung bürokratischer Auflagen einen zu breiten Raum ein. Menschliche und zeitliche Ressourcen für die psychotherapeutische Behandlung von Patient*innen werden dadurch zu Lasten der Versorgung gebunden.
4. Ebenso gilt es die Grundsätze von Datensparsamkeit, Datenschutz und Wirtschaftlichkeit in der Erhebung und Verarbeitung von Daten aus der Qualitätssicherung zwingend zu beachten. Qualitätssicherung „nach dem Gießkannenprinzip“ im Sinne flächendeckender Vollerhebungen wird diesen Grundsätzen nicht gerecht und bindet dringend gebrauchte Kapazitäten in der Versorgung.
- ~~5. Qualitätssicherung kann und darf nicht zur Kompensation andernorts verursachter Fehlsteuerungen in der Versorgung, etwa im Bereich Bedarfsplanung, missbraucht werden.~~
- ~~6. Ein Qualitätssicherungsmodell im Bereich der ambulanten Psychotherapie muss zwingend die bereits jetzt schon bestehenden und von der Profession angewandten qualitätssichernden Maßnahmen berücksichtigen, v.a. Intervision und Supervision. Standards, die bereits jetzt von den Psychotherapeutenkammern definiert wurden, müssen ebenfalls Eingang in ein solches Modell~~

~~finden (z.B. die „Mindeststandards zur Dokumentation psychotherapeutischer Leistungen“ der Psychotherapeutenkammer NRW). Die Einbindung der Psychotherapeutenkammern in die Entwicklung des QS-Verfahrens ist daher unbedingt sicherzustellen.~~

5. Neue Qualitätssicherungsinstrumente dürfen den sicheren und geschützten Rahmen psychotherapeutischer Behandlungen nicht in Frage stellen (Genehmigungsverfahren, Vorab-Wirtschaftlichkeitsprüfung, Behandlungskontingente).

Herr Schäfer begründet den Änderungsantrag zu Antrag Nr. 3 mündlich. Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, erfolgt die Abstimmung über den Änderungsantrag zu Antrag Nr. 3.

Abstimmungsergebnis: Der Änderungsantrag wird einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, angenommen.

Sodann erfolgt die Abstimmung über den geänderten Antrag Nr. 3.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 65 Ja-Stimmen, bei 1 Nein-Stimme und 7 Enthaltungen, angenommen.

Frau Rosenow stellt einen Antrag auf Ende der Kammerversammlung. Die Sitzungsleitung weist darauf hin, dass es sich hier um keinen zulässigen GO-Antrag handelt. Die Kammerversammlung verständigt sich entsprechend der vorherigen Absprache der Fraktionsvorsitzenden darauf, dass die Arbeitsaufträge für die Ausschüsse noch abgestimmt werden sollen. Die übrigen Tagesordnungspunkte sollen vertagt werden, dies soll auch für den Fall gelten, bei dem für einzelne Arbeitsaufträge ggf. noch Diskussionsbedarf besteht.

Der TOP 17 wird geschlossen.

TOP 18 Reform der Psychotherapeutenaus- und -weiterbildung

Der TOP wird vertagt.

TOP 19 Digitalisierung in der Psychotherapie

TOP 19.1 aktueller Sachstand

Der TOP wird vertagt.

TOP 19.2 Bericht des Ausschusses Digitalisierung

Der TOP wird vertagt.

TOP 19.3 Beschlussfassung zum Auftrag des Ausschusses Digitalisierung

Herr Höhner eröffnet TOP 19.3.

Es liegt ein Antrag, welcher in dem Bericht des Ausschusses Digitalisierung enthalten ist, vor.

Antrag

Antragsteller: Ausschuss Digitalisierung

Arbeitsauftrag des Ausschusses Digitalisierung der PTK NRW

Der Ausschuss setzt sich zum Ziel, die Darstellung und Einschätzung der Auswirkung der Digitalisierung mit den dazugehörigen Chancen und Grenzen auf die psychotherapeutische Tätigkeit und eine verantwortungsvolle Auseinandersetzung zu ermöglichen.

Im Hinblick darauf, dass die Digitalisierung als Themenfeld nicht mit einem einzelnen klar umrissenen Arbeitsauftrag abgearbeitet werden kann, will der Ausschuss sich zunächst einen umfassenden thematischen Überblick erarbeiten, um eine nachhaltige Auseinandersetzung und Begleitung des Themas für den Berufsstand zu gewährleisten.

Der Ausschuss wird sich kritisch und ausgewogen auch mit der Fragestellung der Datensicherheit und der sinnvollen Nutzung der Digitalisierung innerhalb der psychotherapeutischen Versorgung in den ambulanten, teilstationären und stationären Bereichen auseinandersetzen. Der Austausch zwischen Kritikern und Befürwortern der Digitalisierung soll durch die Arbeit des Ausschusses gefördert werden.

Bei allen der breitgefächerten Fragestellungen geht es um die Wahrung ethischer Grundsätze (Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes und Wohl der PatientInnen) und immer auch um das Darstellen von Möglichkeiten und Risiken auf die Lebenswirklichkeit der PatientInnen und PsychotherapeutInnen heute und in Zukunft.

Die Aussprache wird eröffnet, es liegen keine Wortbeiträge vor. Es erfolgt die Abstimmung über den Antrag.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit überwiegender Mehrheit, bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, angenommen.

Der TOP 19.3. wird geschlossen.

TOP 20 Arbeitsaufträge der Ausschüsse:

TOP 20.1 Beschlussfassung zum Arbeitsauftrag des Ausschusses Psychotherapie in der ambulanten Versorgung

Der TOP 20.1. wird eröffnet. Es gibt einen Antrag Nr. 1.

Antrag Nr. 1

Antragsteller: Britta Hollenbeck für den Ausschuss Psychotherapie in der ambulanten Versorgung

Zielsetzung des Ausschusses:

Die Arbeit des Ausschusses berücksichtigt beide Berufsgruppen (PP, KJP) und die Verfahrensvielfalt. Insbesondere soll der Ausschuss sich mit folgenden Themen beschäftigen, die sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene zu durchdenken wären:

- Qualitätssicherung als Ersatz für das Gutachterverfahren (Dokumentation psychotherapeutischer Behandlungen)
- Neue GOP /GOÄ (aktuelle Schlechterstellung von privatversicherten PatientInnen)
- Änderungen der Psychotherapierichtlinie und besondere Versorgungsprojekte (z.B. NPPV)
- Befugnisse von PsychotherapeutInnen/Verordnungsmöglichkeiten
- „Versorgungs“-Angebote der Krankenkasse (z.B. Online-Angebote, Beratung, Akuthilfe)
- Digitalisierung der ambulanten Versorgung (Telematikinfrastruktur, Kommunikation via Internet (Online Therapie, Psychotherapie via Video), Apps)
- TSVG (Terminservice- und Versorgungsgesetz) und TSS (Terminservicestelle), Evaluation der TSS
- Sektorenübergreifende psychotherapeutische Versorgung
- Kritische Auseinandersetzung mit den Themen Sonderbedarfszulassungen, Jobsharing, Vertretungsmöglichkeiten, Anstellung, Kostenerstattung,
- Auswirkungen der Ausbildungsreform auf die ambulante Psychotherapie (z.B. Aus- und Weiterbildungsassistenten)
- Aktuelle Entwicklungen der Berufspolitik, gesellschaftliche Themen und Situationen, die die ambulante Versorgung von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen betreffen.

Begründung

Laut Beschluss der Kammerversammlung vom 08.11.2019 konkretisiert der Ausschuss seinen Arbeitsauftrag in seiner ersten Arbeitssitzung und legt diesen der Kammerversammlung zur Beschlussfassung vor. Diesem Beschluss wird hiermit entsprochen.

Die Aussprache wird eröffnet. Nach einigen Wortbeiträgen stellt Frau Enste einen GO-Antrag auf

Schluss der Debatte

Herr Dr. Dohmen erhebt Gegenrede und stellt einen GO-Antrag auf

Vertagung des Tagesordnungspunktes 19.1

Es wird zunächst der GO-Antrag auf Schluss der Debatte abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: Der GO-Antrag auf Schluss der Debatte wird mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Eine Abstimmung über den GO-Antrag von Herr Dr. Dohmen erfolgt daher nicht mehr. Der Antrag Nr. 1 kommt unverzüglich zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 1 wird mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Der TOP 20.1 wird geschlossen.

TOP 20.2 Beratung zur Curricularen Fortbildung „Psychotherapie bei Diabetes“ (Auftrag aus der Kammerversammlung vom 18.05.2019)

Der TOP wird vertagt.

TOP 20.3 Beschlussfassung zur Bezeichnung und zum Arbeitsauftrag des Ausschusses Satzung und Berufsordnung

Der TOP 20.3 wird eröffnet. Es gibt einen Antrag Nr. 1.

Antrag Nr. 1

Antragsteller: Ausschuss Satzung und Berufsordnung

Die Kammerversammlung beschließt, den Ausschuss „Satzung und Berufsordnung“ in „Satzung, Berufsordnung und Berufsethik“ umzubenennen. Neben Fragestellungen zur Satzung und Berufsordnung soll der Ausschuss zukünftig die Kammerversammlung auch in berufsethischen Fragestellungen beraten.

Begründung

In der Psychotherapie haben ethische Haltung und ethisches Verhalten eine hohe Bedeutung. Daher ist es wichtig, dass auch die Psychotherapeutenkammer zu wichtigen und aktuellen Themen des Berufes eine klare Haltung bzw. Stellungnahmen entwickelt. Der Ausschuss kann hier wichtige Diskussionen vorbereiten und Beschlussvorlagen der Kammerversammlung vorlegen. Dies betrifft auch Fragestellungen, wie z.B. in Krisensituationen mit ethischen Konflikten umgegangen werden kann. Die Corona-Krise hat einige dieser Problemfelder offengelegt: Wie wichtig ist der Infektionsschutz gegenüber der (psychischen) Isolation bestimmter Patient*innengruppen (Kontaktreduktion in der Altenversorgung oder Geburtshilfe)? Wie können ein möglicher Schaden durch eine Infektion und der mögliche Schaden einer nicht stattfindenden (Gruppen-)Therapie und damit evtl. verbundene Beeinträchtigungen der therapeutischen Beziehung gegeneinander abgewogen werden?

Aber auch dauerhaft berufsrelevante Themen, wie der Umgang der Kammermitglieder untereinander, können im Ausschuss behandelt werden, insbesondere wenn es um Interessenskonflikte geht (z.B. bei der Praxisabgabe oder Anstellung). Dabei geht es nicht darum, konkrete vertragsrechtliche Empfehlungen zu geben, sondern Rahmenbedingungen zu schaffen, wie diese schwierigen Prozesse berufsethisch angemessen gestaltet werden können.

Bevor die Aussprache eröffnet wird, stellt Frau Leithäuser einen GO-Antrag auf

Vertagung des Tagesordnungspunktes 20.3

Da keine Gegenrede erfolgt, wird der Antrag angenommen und TOP 20.3 wird vertagt.

TOP 20.4 Beschlussfassung zum Arbeitsauftrag des Ausschusses Psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen

TOP 20.4 wird eröffnet. Es liegt ein Antrag Nr. 1 vor.

Antrag Nr. 1

Antragsteller: Oliver Staniszewski für den Ausschuss „Psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen“

Zielsetzung des Ausschusses

Die Aufgabe des Ausschusses sind die Vorbereitung und Meinungsbildung der Kammerversammlung und die Beratung des Vorstandes zu relevanten Themen der Berufsausübung in Hinblick auf die psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen.

Insbesondere sollen die Spezifika der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (z.B. intensive Netzwerkarbeit) und ihre gesellschaftspolitische Bedeutung in der öffentlichen Wahrnehmung sichtbar gemacht werden.

Begründung:

Laut Beschluss der Kammerversammlung vom 08.11.2019 konkretisiert der Ausschuss seinen Arbeitsauftrag in seiner ersten Arbeitssitzung und legt diesen der Kammerversammlung zur Beschlussfassung vor.

Diesem Beschluss wird hiermit entsprochen.

Da, nach Eröffnung der Aussprache, keine Wortmeldungen vorliegen, erfolgt die Abstimmung über den Antrag Nr. 1.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 20.4 wird geschlossen.

TOP 20.5 Beschlussfassung zum Arbeitsauftrag des Ausschusses Fort- und Weiterbildung in Bereichen

Herr Höhner eröffnet TOP 20.5. Es liegt ein Antrag Nr. 1 vor.

Antrag Nr. 1

Antragsteller: Dr. Paul Dohmen für den Ausschuss Fort und Weiterbildung in Bereichen

Die Kammerversammlung beschließt für den „Ausschuss Fort- und Weiterbildung in Bereichen“ den folgenden (nicht abgeschlossenen) Arbeitsauftrag:

Kritische Sichtung und Bestandsaufnahme der Fortbildungsangebote der PTK-NRW: Themen, Anbieter, organisatorische Umsetzung; ggf. Änderungsvorschläge

Praktische Erfahrungen mit der Fortbildungsordnung (FBO) bzw. deren Umsetzung; ggf. Erarbeitung von Änderungsvorschlägen zur FBO, insbesondere Ermöglichung von Onlinefortbildungen, ggf. hierzu Evaluation

Fortentwicklung der aktuellen Weiterbildungsordnung (WBO), insbesondere Beschäftigung mit möglichen weiteren Zusatzqualifikationen

Erörterung von Implikationen einer zukünftigen Weiterbildungsordnung für die Weiterbildung nach den bisherigen Regelungen, Versuch einer systematischen Einordnung von Zusatzqualifikationen nach bisherigen und zukünftigen Regelungen

Begründung:

Entsprechend dem Beschluss der Kammerversammlung vom 08.11.2019 hat sich der Ausschuss mit dem Entwurf eines Arbeitsauftrags beschäftigt und diesen einstimmig konsentiert. Dabei soll dieser Auftrag für zukünftige Erweiterungen oder Änderungen offen bleiben.

Da, nach Eröffnung der Aussprache, keine Wortmeldungen vorliegen, erfolgt die Abstimmung über den Antrag Nr. 1.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, angenommen.

TOP 20.5 wird geschlossen.

TOP 21 Berichte der Ausschüsse

TOP 22 Berichte der Kommissionen

TOP 23 Verschiedenes

Die TOPe 21 bis einschließlich 23 werden vertagt.

Herr Höhner bedankt sich sodann bei allen Mitgliedern der Kammerversammlung für ihre Teilnahme trotz der aktuellen Infektionslage und für die gute Zusammenarbeit.

Er beendet die Sitzung um 14:42 Uhr.

G. Höhner
Präsident

gez. M. Hoyer
Schriftführerin

Anlagen:

- Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Anwesenheitsliste

3. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 31.10.2020 in Köln

10:00 Uhr - 14:42 Uhr

Anrede	Titel	Name	Vorname
Frau		Bodmann	Dorothea
Frau		Boers	Leonie
Frau		Bondick	Ulrike
Herr		Bonus	Alfons
Herr		Brandtmann	Walther
Frau		Brantsch	Isabel
Frau		Cuvelier	Carla
Frau		Dewald	Dorothea
Herr	Dr. phil.	Dohmen	Paul
Herr		Duda	Lothar
Frau		Dymel	Wibke

Anwesenheitsliste

3. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 31.10.2020 in Köln

10:00 Uhr - 14:42 Uhr

Anrede	Titel	Name	Vorname
Herr		Engelbrecht	Stefan
Frau		Enste	Benedikta
Frau		Enzian	Angelika
Frau		Faust	Claudia
Herr		Firmenich	Hans-Werner
Frau		Flore	Regine
Frau	Dr. rer. nat.	Freund-Braier	Inez
Frau		Geiping	Sonja
Frau		Germing	Claudia
Frau		Grohmann	Susanne
Herr		Häcker	Norbert

Anwesenheitsliste

3. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 31.10.2020 in Köln

10:00 Uhr - 14:42 Uhr

Anrede	Titel	Name	Vorname
Herr		Hegemann	Ulrich
Frau	Dr. rer. medic.	Heinrich	Viola
Herr		Henrich	Moritz
Herr		Hentschel	Gebhard
Herr	Prof. Dr. rer. medic.	Hermans	Björn Enno
Herr		Höhner	Gerhard
Frau		Hollenbeck	Britta
Frau	Dr. rer. nat.	Hötzel	Katrin
Frau		Hoyer	Maria
Frau		Jabbour	Dona
Frau		Jachertz	Gisela

Anwesenheitsliste

3. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 31.10.2020 in Köln

10:00 Uhr - 14:42 Uhr

Anrede	Titel	Name	Vorname
Herr		Jansen	Felix
Frau		Judtka	Anke
Frau		Koczulla	Monika
Frau	Dr. rer. medic.	Köhler	Miriam
Frau		Kraugmann	Ilka
Frau		Krause	Rita
Herr	Dr. PH	Kremer	Georg
Frau		Kroll	Renate
Herr		Kuhlmann	Jürgen
Herr		Kunz	Oliver
Frau		Leithäuser	Julia

Anwesenheitsliste

3. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 31.10.2020 in Köln

10:00 Uhr - 14:42 Uhr

Anrede	Titel	Name	Vorname
Herr		Liesbrock	Benedikt
Frau		Lubisch	Barbara
Frau		Lübking	Margit
Herr		Maaß	Hermann
Frau		Meisel	Bettina
Frau		Mergel-Hölz	Hildegard
Herr		Mertens	Rolf
Frau		Michelmann	Anna
Herr		Moors	Bernhard
Frau		Moths	Ulrike
Herr		Müller-Eikelmann	Peter

Anwesenheitsliste

3. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 31.10.2020 in Köln

10:00 Uhr - 14:42 Uhr

Anrede	Titel	Name	Vorname
Herr		Nachreiner	Thomas
Herr		Pichler	Andreas
Herr		Renger	Andreas
Frau		Rosenow	Heidi
Frau	Dr. phil.	Rudolf	Heidi
Herr		Schäfer	Georg
Frau		Schneider	Nora
Herr	Dr. phil.	Schneider	Wolfgang
Herr		Schott	Peter
Herr		Schreck	Wolfgang
Herr		Schreiner	Benjamin

Anwesenheitsliste

3. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 31.10.2020 in Köln

10:00 Uhr - 14:42 Uhr

Anrede	Titel	Name	Vorname
Frau	Prof. Dr. rer. nat.	Schulz	Adelheid
Herr		Schürmann	Hermann
Herr		Staniszewski	Oliver
Frau		Stengel	Karolin
Frau		Struck	Ingeborg
Frau		Temming	Reinhild
Frau		Tietz-Roder	Bettina
Herr	Dr. rer. medic.	Tripp	Jürgen
Frau		Unverhau	Sabine
Frau		Voß-Leibl	Astrid
Frau		Wich-Knoten	Birgit

Anwesenheitsliste

3. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 31.10.2020 in Köln

10:00 Uhr - 14:42 Uhr

Anrede	Titel	Name	Vorname
Frau		Windeck	Sonja
Frau	Dr.	Worringer	Britta
Herr		Zange	Martin

Anwesenheitsliste

3. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 31.10.2020 in Köln

Gäste

10:00 Uhr - 14:42 Uhr

Anrede	Titel	Name	Vorname
Frau		Dallüge	Elisabeth
Frau		Kisselenko	Elina
Frau		Schmühl	Michaela